

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Endbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 1992, I. S. 534 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl. 1998, I. S. 214), i. V. m. §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970, I. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1998 (GVBl. 1998, I. S. 405) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach in der Sitzung am 09.12.2011 folgende Neufassung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Bad Endbach ist staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad.
- (2) Die Gemeinde Bad Endbach erhebt durch den Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und Gemeindliche Werke Bad Endbach, Tourismus & Marketing für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Ortsteile Bad Endbach, Hartenrod und Wommelshausen in der Gemeinde Bad Endbach.

§ 3 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer in Bad Endbach keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 2. Ortsfremde Personen (Passanten) sowie Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit diese sich nicht länger als fünf Tage im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltliche Aufnahme finden. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige;
 4. Personen die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung (jeweils gültige Fassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) aufhalten;
 5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
 6. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres;
 7. Gäste in Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerkes e.V.“ und Wanderheimen sowie in Freizeitheimen;
 8. Gäste ab dem 25. Kur- und Erholungsaufenthalt in Bad Endbach.
- (2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1-4 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird;
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch gültigen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.

- (4) Anträge nach Abs. 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach einzureichen.

§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der dort genannten Kurmittel.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 4 ist sie mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Vermieter), oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und Gemeindliche Werke Bad Endbach, Tourismus & Marketing zu entrichten.

§ 6 - Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag in den Ortsteilen Bad Endbach, Hartenrod und Wommelshausen:

1. in der Saison (ab dem Samstag vor dem Osterwochenende bis 14.10.):

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Einzelpersonen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder für die erste Person einer Familie/Lebensgemeinschaft | 1,20 € |
|----|--|--------|

- | | | |
|----|---|--------|
| b) | ab der zweiten Person einer Familie/Lebensgemeinschaft nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres | 0,60 € |
|----|---|--------|

2. in der Vor- und Nachsaison (15.10. bis zum Samstag vor dem Osterwochenende)

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Einzelpersonen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder für die erste Person einer Familie/Lebensgemeinschaft | 0,60 € |
|----|--|--------|

- | | | |
|----|---|-------|
| b) | ab der zweiten Person einer Familie/Lebensgemeinschaft nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres | 0,40€ |
|----|---|-------|

und schließt die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

- (2) An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Für die Berechnung der Jahreskurabgabe wird für jede kurbeitragspflichtige Person ein Aufenthalt von 28 Tagen zugrunde gelegt.
- (4) Ortsfremde, die, ohne im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse zu haben, Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, werden zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurtaxe entsprechend § 6.3 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet.

Die Beitragsschuld entsteht zum 01.01. eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein ortsfremder beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird.

§ 7 - Ermäßigung des Beitrages

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:

- (1) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70% im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde. Die Ermäßigung beträgt 50 von Hundert.
- (2) Beitragspflichtige, die ihren Aufenthalt in einer diakonischen Einrichtung verbringen, erhalten eine generelle Ermäßigung von 50% ihres Beitrages
- (3) Gruppen mit mindestens 15 Personen. Die Ermäßigung beträgt 0,25 € auf den jeweiligen Tagessatz. Gruppenleiter/-innen, die einen Freiplatz erhalten, ist die Kurtaxe zu erlassen.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine, die weitestgehende Vergünstigung gewährt.
- (5) Der Antrag nach dem Abs. 1 ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

- (6) Soweit es die besonderen Belange des Kurortes rechtfertigen, kann der Gemeindevorstand Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.
- (7) Auf Antrag kann eine Kur- und Gästekarte gegen Entrichtung eines Kurbeitrages in Höhe von 1,-- € pro Aufenthaltstag für Tagungs-, Seminar-, Messeteilnehmer oder ähnlichen Personenkreis ausgestellt werden.

§ 8 - Kur- und Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kur- und Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.

Die Kur- und Gästekarte wird vom Beherbergungsbetrieb, mit Ausnahme § 6.4, ausgestellt.

- (2) Die Kur- und Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kur- und Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kur- und Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Kur- und Gästekarten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kur- und Gästekarte ist bei der Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und Gemeindliche Werke Bad Endbach, Tourismus & Marketing anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,-- € erhoben.

§ 9 - Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Die Betreiber von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.

- (3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und Gemeindliche Werke Bad Endbach, Tourismus & Marketing zuzustellen. Die Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und Gemeindliche Werke Bad Endbach, Tourismus & Marketing kann die Meldeformulare zur Verfügung stellen.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. (§ 4 KAG in Verbindung mit § 169 AO)
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.
- (7) Der Wohnungsgeber (Vermieter) ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an den Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und Gemeindliche Werke Bad Endbach, Tourismus & Marketing abzuführen.

§ 10 - Haftung

- (1) Die nach § 9 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 4 ein Kurbeitragsbescheid ergeht, den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und Gemeindliche Werke Bad Endbach, Tourismus & Marketing abzuführen.

Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen.

Abweichend von § 1 Abs. 2 wird der Kurbeitrag nach § 6 Abs. 4 unmittelbar durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach festgesetzt und eingezogen.

- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und Gemeindliche Werke Bad Endbach, Tourismus & Marketing abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kur- und Gästekarten) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von € 100,— in Rechnung gestellt.

§ 11 - Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen, eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwider handelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € (zehntausend) geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 12 - Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 13 - Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Bad Endbach über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 16.11.1999 außer Kraft.

Sie wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Bad Endbach „Oi Bleedche“ Nr. 2 vom 12.01.2012 öffentlich bekanntgemacht.

35080 Bad Endbach, den 12.01.2012

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

Schäfer
Bürgermeister